

VEREINSSTATUTEN

Bildung für die Ewigkeit (Education for Eternity)

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen
„Bildung für die Ewigkeit (Education for Eternity)“.
2. Er hat seinen Sitz in Fragnergasse 2, 3434 Katzelsdorf, Niederösterreich.
3. Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf Österreich sowie International, insbesondere auf Länder des afrikanischen Kontinents.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist gemeinnützig, nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34–47 der Bundesabgabenordnung (BAO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und schulischer Infrastruktur für Kinder und Jugendliche in sozial und wirtschaftlich benachteiligten Regionen, insbesondere in Afrika.
3. Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Interessen.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks (Tätigkeiten)

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Unterstützung, Errichtung und Betreuung von Schulen, Bildungszentren und Ausbildungsprojekten
2. Finanzierung von Schulmaterialien, Unterrichtskosten, Infrastruktur, Lehrpersonal und Bildungsprogrammen
3. Organisation von Benefizkonzerten, Kulturveranstaltungen, Vorträgen und Spendenaktionen
4. Persönliche Projektbetreuung, Projektkontrolle und Evaluierung vor Ort
5. Zusammenarbeit mit lokalen Bildungseinrichtungen, Partnerorganisationen und Gemeinden
6. Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung für Bildungsgerechtigkeit

§4 Aufbringung der Mittel

1. Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - Spenden, Schenkungen und Förderungen
 - Erlöse aus Benefizveranstaltungen
 - Mitgliedsbeiträge
 - Sponsorengelder
 - sonstige Zuwendungen
2. Sämtliche Mittel dürfen ausschließlich für die statutarischen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder sind Personen oder Organisationen, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und den Vereinszweck fördern.

- haben Stimmrecht in der Generalversammlung
- können Anträge stellen
- dürfen den Verein mitgestalten

Außerordentliche Mitglieder (fördernde Mitglieder): Außerordentliche Mitglieder unterstützen den Verein hauptsächlich finanziell oder ideell, ohne aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.

- kein Stimmrecht
- unterstützen durch **Mitgliedsbeiträge oder Spenden**

2. Fördernden Mitgliedern (Mitgliedsbeitrag: 150€/Jahr).

3. Ehrenmitgliedern

- Der Vorstand schlägt eine Person vor
- Die Generalversammlung beschließt die Ehrenmitgliedschaft

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. freiwilligen Austritt
2. Tod (bei juristischen Personen: Auflösung)
3. Ausschluss
4. Streichung

Mit „Streichung“ ist im Vereinsrecht gemeint, dass ein Mitglied automatisch aus der Mitgliederliste entfernt wird, meist ohne formellen Ausschluss.

Eine Streichung erfolgt in der Regel, wenn ein Mitglied:

- Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt
- längere Zeit keinen Kontakt zum Verein hat
- seine Pflichten nicht erfüllt

Das Mitglied wird dann vom Vorstand gestrichen.

5. Obmann oder Stellvertreter

Der Ausschluss kann durch den Vorstand bei grober Pflichtverletzung oder vereinschädigendem Verhalten erfolgen.

Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

- **Teilnahme an der Generalversammlung**

Alle Mitglieder dürfen an der **Generalversammlung** teilnehmen.

Das bedeutet:

- sie können dabei sein
- zuhören
- sich informieren
- mitdiskutieren

- **Stimmrecht (nur ordentliche Mitglieder)**

Nur **ordentliche Mitglieder** dürfen bei Abstimmungen mitentscheiden.

Das bedeutet:

- sie dürfen **wählen und abstimmen**

z. B. über:

- Vorstand
- wichtige Entscheidungen
- Statutenänderungen

Außerordentliche Mitglieder haben dieses Recht **nicht**.

- **Antragsrecht**

Mitglieder dürfen **Vorschläge und Anträge einbringen**.

Das bedeutet:

- sie können Ideen einbringen
- Themen zur Diskussion stellen
- Veränderungen vorschlagen

Pflichten:

- Einhaltung der Statuten
- Förderung des Vereinszwecks
- Zahlung von Mitgliedsbeiträgen (falls festgelegt)

§9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsprüfer
4. Schiedsgericht

§10 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn:
 - der Vorstand dies beschließt
 - mindestens 1/10 der Mitglieder dies verlangt
4. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch mindestens 14 Tage im Voraus.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.

§11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen insbesondere:

- **Wahl und Enthebung des Vorstands**

Wahl des Vorstands

Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung.

Ablauf:

- Kandidaten werden vorgeschlagen
- Die Mitglieder stimmen darüber ab
- Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit
- Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält

Enthebung (Abwahl) des Vorstands

Auch die Enthebung erfolgt durch die Generalversammlung.

Ablauf:

- Es wird ein Antrag auf Abwahl gestellt
- Die Mitglieder stimmen darüber ab
- Bei Mehrheit wird der Vorstand oder einzelne Mitglieder abberufen

- **Entlastung des Vorstands**

Die Generalversammlung entscheidet, ob der Vorstand **seine Arbeit korrekt gemacht hat**.

Das bedeutet:

- Kontrolle der Arbeit
- wenn alles passt → Entlastung
- wenn nicht → Kritik oder Konsequenzen

- **Wahl der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichts.**

Die Generalversammlung bestimmt:

- Rechnungsprüfer → prüfen die Finanzen
- Schiedsgericht → löst Streit im Verein

- **Beschlussfassung über Statutenänderungen**

Beschlussfassung über Statutenänderung

Aufgrund der räumlichen Verteilung der Mitglieder und der unterschiedlichen Wohnadressen wird festgestellt, dass die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung zweckmäßig und sinnvoll ist.

Die Generalversammlung beschließt daher folgende Änderung der Statuten:

Die Abhaltung von Generalversammlungen kann künftig auch in Form einer virtuellen Versammlung (z. B. mittels Videokonferenz) erfolgen.

Dabei ist sicherzustellen, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder gleichzeitig teilnehmen, sich zu Wort melden und ihr Stimmrecht ausüben können.

Die Beschlussfassung erfolgt gemäß den Statuten mit der erforderlichen Mehrheit.

- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:
Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Obmann
 - Stellvertreter + Schriftführer
 - Kassier
 - Rechnungsprüfer
2. Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§13 Vertretung nach außen

1. Der Obmann und der Stellvertreter vertreten den Verein allein nach außen.
2. Finanzielle Verpflichtungen sind einstimmig mit der erforderlichen Sorgfalt einzugehen
3. Kassier / Kassierin

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins verantwortlich.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Führung der Kassa und Buchhaltung
 - Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben
 - Erstellung des Rechnungsabschlusses
 - Vorbereitung des Budgets
 - Abwicklung des Zahlungsverkehrs
 - Information des Vorstands über die finanzielle Lage
4. Schriftführer / Schriftführerin

Der Schriftführer ist für die Dokumentation und Verwaltung der Vereinsunterlagen zuständig.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Führung der Protokolle bei Generalversammlungen und Vorstandssitzungen
- Verwaltung der Mitgliederliste
- Organisation des Schriftverkehrs
- Dokumentation von Beschlüssen
- Ablage und Archivierung von Unterlagen

§14 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt.
2. Sie prüfen die Finanzgebarung und berichten der Generalversammlung.

Verwendung der Mittel und Rechnungsprüfung

Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die in den Statuten festgelegten Zwecke verwendet werden.

Der Kassier ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu führen sowie alle finanziellen Vorgänge nachvollziehbar zu dokumentieren.

Sämtliche Unterlagen, insbesondere:

- Einnahmen- und Ausgabenaufstellungen
- Belege und Rechnungen
- Kontoauszüge

sind den Rechnungsprüfern rechtzeitig und vollständig vorzulegen.

Die Rechnungsprüfer haben die Pflicht, die finanzielle Gebarung des Vereins zu überprüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§15 Schiedsgericht

1. Zur Beilegung vereinsinterner Streitigkeiten wird ein Schiedsgericht eingerichtet.
2. Es besteht aus drei unbefangene Mitgliedern.
3. Sie werden einzeln von der Generalversammlung gewählt.
4. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§16 Ehrenamtlichkeit und Haftung

1. Die Tätigkeit im Verein erfolgt überwiegend ehrenamtlich.
2. Eine Haftung der Vereinsorgane besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§17 Aufwandsersatz, Reisekosten und freiwillige Mitarbeit

1. Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder sowie der freiwilligen Helferinnen und Helfer erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Den Vereinsmitgliedern sowie freiwilligen Helferinnen und Helfern können tatsächlich angefallene, nachgewiesene Aufwendungen ersetzt werden, sofern diese unmittelbar der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen.
3. Dazu zählen insbesondere:
 - Reise- und Flugkosten (teilweise oder vollständig)

Abgrenzung privater Tätigkeiten und Kostenübernahme

Tätigkeiten, Projekte oder Aufenthalte von Vereinsmitgliedern, die nicht ausdrücklich vom Verein beschlossen oder beauftragt wurden, gelten als private Vorhaben.

Sämtliche daraus entstehenden Kosten sind von den betreffenden Personen selbst zu tragen. Eine finanzielle Beteiligung oder Haftung des Vereins ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Werden im Rahmen einer Reise private Tage oder private Aktivitäten eingelegt, sind die dadurch entstehenden Kosten – insbesondere die Flugkosten – anteilig von den betreffenden Personen selbst zu übernehmen. Die anteilige Kostenaufteilung erfolgt im Verhältnis der privaten zu den vereinsbezogenen Tagen.

- Kosten für Unterkunft und Verpflegung
 - Transportkosten
 - Projektbezogene Auslagen
4. Der Ersatz erfolgt nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Vereins und auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses.
 5. Durch den Kostenersatz wird kein Dienstverhältnis begründet.

§18 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit.
2. Das verbleibende Vereinsvermögen fällt an eine gemeinnützige Organisation mit ähnlichem Zweck im Bereich Bildung.

gemeinnützigen Organisation im Sinne der §§ 34 ff BAO Bundesabgabenordnung zu übertragen,

Ort, Datum: 04.03.2026, Katzelsdorf, Niederösterreich

Unterschriften der Gründungsmitglieder